



Familienergänzende Tagesstrukturen für Primarschulkinder

Betriebsordnung

vom xy
04.11.100

Beilage zu Bericht und Antrag „Familienergänzende Tagesstrukturen für Primarschulkinder; Kredit“

Entwurf Stadtrat vom 15. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Pädagogische Grundsätze	3
II.	Benützungsregeln	3
Art. 3	Zielgruppe	3
Art. 4	Angebote	4
Art. 5	Öffnungszeiten	4
Art. 6	Anmeldung	4
Art. 7	Spontane Nutzung	4
Art. 8	Aufnahme	4
Art. 9	Kündigung	5
Art. 10	Absenzen	5
III.	Kosten	5
Art. 11	Kostenpflicht a) Allgemeines	5
Art. 12	b) Bemessung	5
Art. 13	c) Abwesenheiten	6
Art. 14	d) Zahlungsverzug	6
Art. 15	Betreuungseinheit	6
Art. 16	Elterntarif a) Höhe	6
Art. 17	b) Bemessung	6
IV.	Organisatorisches	7
Art. 18	Betreuungsprobleme a) Grundsatz	7
Art. 19	b) Ausschluss	7
Art. 20	Organisation a) Allgemeines	7
Art. 21	b) Abteilungsleitung	7
V.	Schlussbestimmung	7
Art. 22	Inkrafttreten	7

Familienergänzende Tagesstrukturen für Primarschulkinder

Betriebsordnung

Der Stadtrat erlässt für die Tagesstrukturen als Betriebsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Stadt führt für Primarschulkinder Tagesstrukturen, die familienergänzende Betreuung anbieten.

Die Tagesstrukturen bieten Kindern einen Rahmen für sinnvolle und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Tagesstrukturen arbeiten mit der Schule zusammen.

Art. 2

Pädagogische Grundsätze

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an folgenden pädagogischen Grundsätzen:

- a) Wertschätzende Begleitung und Betreuung der Kinder;
- b) Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes;
- c) Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen;
- d) Sicherheit und Stabilität im Rahmen eines strukturierten Alltags in einer Kindergruppe;
- e) Förderung der Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion, Alter und Geschlecht.

II. Benützungsregeln

Art. 3

Zielgruppe

Das Betreuungsangebot richtet sich primär an Primarschulkinder. In Rücksprache mit der Leitung Tagesstrukturen können auch Kindergartenkinder aufgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist und die Kinder den Weg in die Tagesstrukturen selbständig bewältigen können.

Art. 4

Angebote

Die Betreuungseinheiten sind die:

- a) Morgenbetreuung (Betreuungseinheit 1);
- b) Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen, Betreuungseinheit 2);
- c) frühe Nachmittagsbetreuung (Betreuungseinheit 3);
- d) späte Nachmittagsbetreuung (Betreuungseinheit 4);
- e) Ferienbetreuung während eines ganzen Ferientages (Betreuungseinheit F).

Art. 5

Öffnungszeiten

Die Angebote der Tagesstrukturen können während der Schulwochen zu den entsprechenden Öffnungszeiten des jeweiligen Standortes in Anspruch genommen werden.

Mindestens ein Standort bietet auch während der Schulferien Betreuung an.

Während der jährlichen Betriebsferien von vier Wochen bleiben alle Angebote geschlossen.

Art. 6

Anmeldung

Die Anmeldung für die Tagesstrukturen erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten auf Beginn des Quartals (je Anfang Februar, Mai, August und November).

In Ausnahmefällen kann die Leitung eine Anmeldung während des Quartals akzeptieren.

Die Stadt behält sich vor, eine wöchentliche Mindestanmeldung pro Kind festzulegen.

Art. 7

Spontane Nutzung

Eine spontane Nutzung der Tagesstrukturen ist möglich, wenn genügend Betreuungsplätze vorhanden sind.

Die Anmeldung des Kindes muss zu den Öffnungszeiten der Tagesstruktur bis spätestens am Vorabend um 17.00 Uhr erfolgen.

Für eine spontane Nutzung der Tagesstrukturen wird für Kinder, welche die Tagesstrukturen sonst nicht nutzen, der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Art. 8

Aufnahme

Die Leitung entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- a) Aufnahmekapazität;
- b) Zeitpunkt der Anmeldung;
- c) Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes;
- d) Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes.

Besucht ein Kind die Tagesstrukturen an drei Tagen oder mehr pro Woche, richtet sich der Ort der Beschulung nach dem Betreuungsort. Allfällige Transportkosten tragen die Erziehungsberechtigten.

Für die Ferienbetreuung erhalten die Kinder Vorrang, welche die Tagesstrukturen auch während der Schulwochen besuchen.

Art. 9

Kündigung

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Quartals (je Ende Januar, April, Juli und Oktober).

In Ausnahmefällen kann die Leitung einen Austritt während des Quartals akzeptieren.

Art. 10

Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

III. Kosten

Art. 11

Kostenpflicht a) Allgemeines

Die Angebote der Tagesstrukturen sind kostenpflichtig.

Die Einstufung entsprechend den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt einmal jährlich mit der ersten Rechnung.

Die Rechnungstellung erfolgt quartalsweise auf der Basis der Anmeldung. Die Ferienanmeldungen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 12

b) Bemessung

Die Höhe des Tarifs bemisst sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich

- a) Beitragszahlungen an die Säule 3a;
- b) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als Pauschalabzug;
- c) Einkaufsbeiträge in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich CHF 25'000;
- d) 75% des vereinfacht abgerechneten Bruttolohnes;
- e) Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes;
- f) 10% des steuerbaren Vermögens.

Bei Eltern, die im Konkubinat leben, werden zur Bestimmung des Tarifs die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Personen zusammengerechnet.

Art. 13

c) Abwesenheiten

Die Betreuungszeiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes von mehr als einer Woche, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

Durch Schullager bedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern mindestens eine Woche vorher eine Abmeldung durch die Eltern erfolgt.

Art. 14

d) Zahlungsverzug

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung das Kind nach schriftlichem Hinweis auf Ende des folgenden Schulquartals ausschliessen.

Art. 15

Betreuungseinheit

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der gewählten Betreuungseinheit.

Betreuungseinheiten sind:

a)	Betreuungseinheit 1	Morgenbetreuung inkl. Frühstück	07.00 - 08.00 Uhr
b)	Betreuungseinheit 2	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	11.40 - 13.40 Uhr
c)	Betreuungseinheit 3	Nachmittagsbetreuung I	13.40 - 15.30 Uhr
d)	Betreuungseinheit 4	Nachmittagsbetreuung II	15.30 - 18.00 Uhr
e)	Betreuungseinheit F	Ferienbetreuung	07.00 - 18.00 Uhr

Art. 16

Elterntarif a) Höhe

Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des massgebenden Einkommens in der Form eines stufenlosen linearen Tarifes erhoben.

Für einen ganzen Tag mit den Betreuungseinheiten 1-4 beträgt der Minimaltarif CHF 24.00 und der Maximaltarif CHF 67.00.

Einzelne Betreuungseinheiten werden entsprechend ihrem Anteil an der Summe der Betreuungszeit der Betreuungseinheiten 1-4 berechnet.

Die Gebühren für die Betreuungseinheit F betragen 150% des Ganztagestarifs für die Betreuungseinheiten 1-4.

Im Tarif eingeschlossen sind die Kosten für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Zvieri).

Art. 17

b) Bemessung

Der Minimaltarif gilt bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000. Der Maximaltarif gilt ab einem massgebenden Einkommen von CHF 100'001.

IV. Organisatorisches

Art. 18

Betreuungsprobleme a) Grundsatz

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Abteilungsleitung das Kind, nötigenfalls per sofort, für maximal zwei Wochen vom Angebot ausschliessen.

Art. 19

b) Ausschluss

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen, kann das Departement Bildung Sport das Kind für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

Art. 20

Organisation a) Allgemeines

Die Tagesstrukturen sind ein Angebot des Departementes Bildung Sport. Die administrativen Arbeiten werden durch das Schulamt erledigt.

Art. 21

b) Abteilungsleitung

Die Gruppenleitung leitet eine Kindergruppe in einer Tagesstruktur. Sie ist verantwortlich für die sozialpädagogische Arbeit in der Gruppe und ist erste Ansprechperson für die Eltern in Belangen der familienergänzenden Betreuung.

V. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt auf den XY in Kraft.

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber